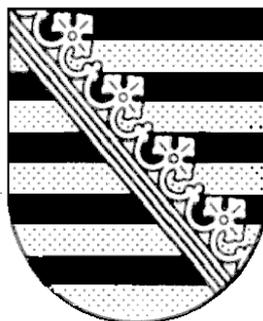


FREISTAAT SACHSEN
LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
NIEDERLASSUNG MEISSEN



Vergabeunterlagen

M00001152	I und E an Bundesstraßen im LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
34-B059-25	I und E Bundesstraßen Landkreis SOE 2025

Heftung: H1 **Angebotsaufforderung**
bleibt beim Bieter

Vergabestelle

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Meißen
Heinrich-Heine-Str. 23 c
01662 Meißen

Ort: Meißen
Datum: 10.04.2025
Tel.: +3521 7189-0
Fax: +3521 7189-1999
E-Mail: poststelle.nl-meissen@lasuv.sachsen.de
Az.-Nr.: 13-0451/4074/2

.....
.....
.....
.....
.....

<p>Vergabeart</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung</p> <p><input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb</p> <p><input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb</p> <p><input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe</p>
<p>Ablauf der Angebotsfrist:</p> <p>Datum: 30.04.2025 Uhrzeit: 10:30Uhr)</p> <p><input type="checkbox"/> Eröffnungstermin:</p> <p>Datum: Uhrzeit:</p> <p>Ort:.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Raum:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Öffnungstermin: 30.04.2025 10:30 Uhr..</p>
<p>Bindefrist endet am: 30.05.2025</p>

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

M00001152	I und E an Bundesstraßen im LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
34-B059-25	I und E Bundesstraßen Landkreis SOE 2025

A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- HVA B-StB Teilnahmebedingungen
- HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
- HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote
- HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen
- HVA B-StB Information Datenschutz
- Hinweisblatt** - Nachforderung von Referenzen bei Präqualifikation

B) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Leistungsbeschreibung
- HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen
- HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
-
-

C) Anlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- HVA B-StB Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
-
-

D) Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Besondere Erklärung (Haftpflichtversicherung)...
- Bietererklärung Markierung

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung
der Bundesrepublik Deutschland,
endvertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen
..... zu vergeben.

2 Kommunikation:

Die Kommunikation erfolgt:

- elektronisch über die Vergabepattform
- auf andere Weise (schriftlich, in Textform) (Anschrift nachstehend):

Name:

Fax:

Straße:

E-Mail:

PLZ/Ort:

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise):

3.1 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot** einzureichen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 1: „Mit dem Angebot vorzule- gen“)“.

3.2 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot auf gesonderter Anlage** zu den in der Anlage Muster HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzule- gen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 2: „Unterlagen zu den Zuschlags- kriterien“)“

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- nachgefordert.
- nicht nachgefordert

3.4 Folgende **Unterlagen** sind **auf gesondertes Verlangen** der Vergabestelle vorzulegen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 3: „Auf gesondertes Verlangen vorzulegen“)“

4 Losweise Vergabe:

- Nein
- Ja, Angebotsabgabe ist zugelassen
- nur für ein Los
- für ein oder mehrere Lose
- für alle Lose (**alle Lose müssen angeboten werden**)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen. Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1, Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
- nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

- 6.1 Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.
- 6.2 Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 4 der Teilnahmebedingungen) – ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten –
- für die gesamte Leistung
- nur für nachfolgend genannte Bereiche
-
-
-
- mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche
-
-
-
- unter folgenden weiteren Bedingungen:
- Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
- Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
- Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
 - Kosten für die Verkürzung gesondert für:
 - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
 - ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdende Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen, Baustellensicherung, etc.
 - Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
 - Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
 - Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
 - Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.

.....

Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt:

.....

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Muster HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen und im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:

Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

.....
.....
.....
.....

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. eingeräumt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Vorlage HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien

8 Zugelassene Angebotsabgabe

Elektronisch

in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/Siegel zu versehen.

Das elektronische Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Schriftlich

Beigefügtes Angebotsschreiben ist zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

siehe Briefkopf

Stelle:

.....

Straße:

PLZ/Ort:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für“

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Stelle, an die sich interessierte Unternehmen oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

Stelle: Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
Abteilung 6 Mobilität
Referat 63 Straßen- und Ingenieurbau
Archivstraße 1
01097 Dresden

10

11 Leistungsverzeichnisse können vorzugsweise als X84/D84-Datei, aber auch in Form bepreister Kurztex- oder Langtext-/Preis-Leistungsverzeichnisse oder aber selbstgefertigte Leistungsverzeichnisse abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sinnvollerweise nur eine Möglichkeit hiervon genutzt wird, da Doppelt- bzw. Mehrfachangebotsversionen zu Fehlern auf Grund widersprüchlicher Angaben und somit zum Ausschluss des Angebotes führen können.

Mit freundlichen Grüßen

Ronny Mutscher

Referatsleiter

.....
(Unterschrift)

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

A Einheitliche Fassung (August 2019) (Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A, „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ Abschnitt 1 (VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen bei schriftlicher Angebotsabgabe dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vorhundertersatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (z.B. ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
 - Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

7 Eignung

7.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen

7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

B Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (August 2019) (Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

- Zu 3 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.

Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Bezeichnung der Bauleistung:

M00001152	I und E an Bundesstraßen im LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
34-B059-25	I und E Bundesstraßen Landkreis SOE 2025

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Vorzulegende Unterlagen

Abschnitt 1: Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot gesondert)
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
-
-

Unternehmensbezogene Unterlagen

- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Eignungsleihe
-
-

Leistungsbezogene Unterlagen

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm mit den Preisen
- Produktangaben in folgenden Positionen:
.....
.....
.....
-
-

Sonstige Unterlagen (z.B. Erfüllung von Mindestanforderungen, insbesondere durch Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise)

-
-
-

Abschnitt 2: Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende Unterlagen zu den Zuschlagskriterien

- Für das Zuschlagskriterium Beschleunigungsregelung:
Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werktage je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.

Mit dem Angebot Abgabe eines Bauzeitenplans, als Balkenplan mit mind. folgenden Angaben: Lfd. Nr. der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen.“

.....
.....

Abschnitt 3: Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur bei EU-Verfahren)
- Ergänzung des Verzeichnisses der Nachunternehmerleistungen bzw. Verzeichnisses der Leistungen anderer Unternehmen um die Namen der Nachunternehmer
- besondere Erklärung (Nachweis Betriebs-Haftpflicht),
-

Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
- Nachweis der Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)"
-
- Siehe Bekanntmachung

Leistungsbezogene Unterlagen

- siehe oben.....
-

Sonstige Unterlagen

- Preisermittlungsunterlagen (z.B. Auszüge aus der Urkalkulation) zur Aufklärung auffälliger Einheitspreise
- Urkalkulation
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen
-
-

Bezeichnung der Bauleistung:

M00001152	I und E an Bundesstraßen im LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
34-B059-25	I und E Bundesstraßen Landkreis SOE 2025

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Information Datenschutz

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer Personen bezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle: Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Telefon: 0351 8139 0
E-Mail-Adresse: poststelle@lasuv.sachsen.de
Internet-Adresse: www.lasuv.sachsen.de

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Telefon: +49 351 8139 0
E-Mail-Adresse: Datenschutzbeauftragte@lasuv.sachsen.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftsteilen) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern Personen bezogene Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und e, Abs. 3 DSGVO und des SächsDSG wie folgt:

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung, Abfragen und Analysen unter Behördenkunden künftig auch u. U. mittels des Bedarfserhebungstools; Durchführung von Vergabeverfahren zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

b) Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Erfüllung rechtlicher Pflichten oder zur Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:
Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

a) Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

b) Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

c) Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

e) Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

f) Recht auf Unterrichtung

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.

g) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und

maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

h) Recht auf Widerruf

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, wird davon nicht berührt.

i) Recht auf Beschwerde

Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie - sofern es gesetzlich vorgegeben ist - hierüber gesondert informieren.

10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.

HINWEIS

Vor dem Hintergrund mehrerer aktueller Entscheidungen im Zusammenhang mit § 16a EU Absatz 1 Satz 1 VOB/A möchten wir Sie für eine maßgebliche Entwicklung sensibilisieren.

Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Teilnehmer des PQ-Systems auf, die im PQ-System hinterlegte Angaben, Erklärungen und Nachweise – insbesondere die Referenzen – projektspezifisch auf den Anforderungen entsprechende Aktualität und Eignung zu prüfen!

Wenn ein Bieter auf eine zahlenmäßig ausreichende Anzahl an Referenzen im PQ-System verweist und diese im PQ-System hinterlegten Referenzen nicht in entsprechend notwendiger Anzahl mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, ist eine Nachforderung weiterer Referenzen nicht zulässig. Das Risiko, dass die im PQ-System hinterlegten Informationen als Nachweise für den konkreten Auftrag nicht geeignet sind, hat der Bieter zu tragen. Bei fehlender Eignung erfolgt der Ausschluss. Der Auftraggeber hat dahingehend kein Ermessen.

Die Möglichkeit, neben den im PQ-System hinterlegten Referenzen, weitere Referenzen im Rahmen der Angebotsabgabe mit der „HVA-B Eigenerklärung zur Eignung“ abzugeben, bleibt unberührt.

Bezeichnung der Bauleistung:

M00001152	I und E an Bundesstraßen im LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
34-B059-25	I und E Bundesstraßen Landkreis SOE 2025

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter)

Inhalt

Seite/Blatt

Baubeschreibung

1 - 16

Leistungsverzeichnis

- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche 1
- Langtext-Verzeichnis als D83/x83 separate Datei
- Langtext-/Preis-Verzeichnis 2 - 18
- Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

Anlagen für Bielereintragungen

Sonstige Anlagen

- Karten mit ungefährem Baufeld nach Teilabschnitt 3
-
-
-
-
-
-

Abrechnungseinheiten								
m	M	Meter	h	H	Stunde	m ² d	M2D	Quadratmeter x Tage
km	KM	Kilometer	d	D	Tag	m ² Wo	M2WO	Quadratmeter x Wochen
m ²	M2	Quadratmeter	Mt	MT	Monat	m ² Mt	M2MT	Quadratmeter x Monate
km ²	KM2	Quadratkilometer	kwh	KWH	Kilowattstunde	Std	STD	Stück x Tage
ha	HA	Hektar	St	ST	Stück	StWo	STWO	Stück x Wochen
l	L	Liter	Psch	PSCH	Pauschal	StMt	STMT	Stück x Monate
m ³	M3	Kubikmeter	md	MD	Meter x Tage			
kg	KG	Kilogramm	mWo	MWO	Meter x Wochen			
t	T	Tonne	mMt	MMT	Meter x Monate			
Besondere Kennzeichen			G	Grundposition	W	Wahlposition		

luE Bundesstraßen im LK SOE 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1	Auszuführende Leistungen Straßenbau und Landschaftsbau	3
1.1.1	Straßenbau	3
1.1.2	Landschaftsbau	4
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	4
1.3	Ausgeführte Leistungen	4
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	5
2.	Angaben zur Baustelle	5
2.1	Lage der Baustelle	5
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	5
	Zugänge, Zufahrten	5
2.3	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	5
2.4	Lager- und Arbeitsplätze.....	5
2.5	Gewässer.....	5
2.6	Baugrundverhältnisse	5
2.7	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	6
2.8	Schutz-Bereiche und -Objekte.....	6
2.8.1	Natur-, Landschaftsschutzgebiete	6
2.8.2	Bäume und Flurgehölze.....	6
2.8.3	Denkmale.....	6
2.8.4	Immissionsschutz-Bereiche und –Objekte	6
2.8.5	Gewässer, Wasserschutzgebiete	6
2.8.6	Wegekreuze, Meilensteine	6
2.8.7	Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz	6
2.8.8	Anlagen im Baubereich.....	6
2.8.9	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	7
3.	Angaben zur Ausführung	7
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	7
3.2	Bauablauf.....	7
3.2.1	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten.....	7
3.2.2	Zeitliche Beschränkungen	7
3.2.3	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	7
3.2.4	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	7
3.2.5	Wasserhaltung	8
3.3	Baubehelfe.....	8
3.4	Stoffe, Bauteile, Baugeräte.....	8
3.5	Abfälle	8
3.6	Winterbau.....	8
3.7	Beweissicherung.....	8
3.8	Sicherungsmaßnahmen.....	8
3.9	Belastungsannahmen	8
3.10	Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren	9
3.11	Prüfungen	9
3.11.1	Eignungsnachweise.....	9
3.11.2	Eigenüberwachungsprüfungen.....	9
3.11.3	Kontrollprüfungen	9
3.11.4	Abnahme.....	12
4.	Ausführungsunterlagen	12
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlage	12
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen.....	12
5.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)	13
5.1	Anzuwendende ZTV	13

IuE Bundesstraßen im LK SOE 2025

5.2	Anzuwendende Normen	15
5.3	Sonstige Technische Vorschriften und Merkblätter	15
5.3.1	Technische Lieferbedingungen/Technische Prüfbedingungen	15
5.3.2	Richtlinien	15
5.3.3	Arbeitspapiere	15
5.3.4	Sonstiges	15

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen Straßenbau und Landschaftsbau

Die Aufgabe beinhaltet verschiedene Einzelbaustellen im Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge. Betroffen sind unterschiedliche Bauaufgaben auf Bundesstraßen. Die SächsStrUIVO grenzt Leistungen zwischen den Landkreisen und dem LASUV ab, hier handelt es sich um Leistungen die vom Umfang her bereits Aufgabe des LASUV sind, jedoch ist jede Baustelle (Teilabschnitt = TA) von allgemein geringerer Größe.

Die Baustellen sind konkrete Einzelvorhaben, ggf. fallen noch inhaltlich ähnliche Arbeiten im Jahresverlauf an, die dann hier als Nachtrag vergeben werden sollen. Der Bauvertrag enthält somit Elemente eines Rahmenvertrages für ähnliche Leistungen.

1.1.1 Straßenbau

TA 1 B 172 Deckenerneuerung östlich Krietzschwitz,

VNK 5049073 NNK 5049082, ca. VST 300 BST 450. Erneuerung der Deckschicht halbseitig ca. 150 m lang. Beginnend ab Ende der Sperrfläche außerorts Richtung Königstein.

Asphaltbreite der Fahrbahn: 7,95 m bis 8,40 m
DTV 8383 (SV-Anteil 4,2 %).

TA 2 B 172 Ertüchtigung Haltestelle „Kleinebenheit Himmelreich“

VNK 5049082 NNK 5049083, ca. VST 1650 BST 1745. Aufwertung der Wartebereiche der Haltestelle auf beiden Seiten auf einer Länge von je 15 m mit 1,5 m Breite. Zwei gegenüberliegende Einzelbaustellen, Arbeiten im Bankett- und Böschungsbereich, keine Asphaltarbeiten.

Asphaltbreite der Fahrbahn: 7,70 m
DTV 8383 (SV-Anteil 4,2 %).

TA 3 B 171 Trinkwasserschutz westlich Hennersdorf

VNK 5147070 NNK 5147072, VST 250 BST 550. Kaskadenartiges Abstufen der Mulde zum Trinkwasserschutz, um Fließgeschwindigkeit zu verringern und Verweildauer des Straßenwassers zu erhöhen.

Asphaltbreite der Fahrbahn: 6,10 m bis 6,40 m
DTV 1226 (SV-Anteil 12,2 %).

1.1.1.1 Erdbau, Untergrund und Unterbau

Erdbau erfolgt nach den Angaben im LV. Erkundungen wurden nicht erbracht. Für diesen Vertrag erfolgt die Baugrundeinteilung mit Homogenbereichen.

TA 2: Neben der Fahrbahn im Haltestellenbereich ist der Oberboden abzutragen und an der Böschung neu wieder anzudecken. Der Haltestellenbereich wird mit einem Mineralgemisch befestigt.

TA 3: In die Mulde werden in regelmäßigen Abständen Barrieren aus Mineralstoff eingebracht um einzelne Abschnitte herzustellen, die Wasser länger halten.

1.1.1.2 Entwässerung

Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt ohne Änderungen zum Bestand.

luE Bundesstraßen im LK SOE 2025

1.1.1.3 Oberbau

TA 1: Die Deckschicht wird mit 4 cm Tiefe halbseitig ausgefräst. Bei Bedarf und entsprechendem Schadensbild wird bis 8 cm Tiefe gefräßt. Es wird eine Deckschicht SMA 11 S und bei möglichen tieferen Ausfräsungen eine Binderschicht AC 16 B S neu eingebaut. Bankette werden geschält und profilgerecht wiederhergestellt.

Vor dem Herstellen der Asphaltdeckschicht ist die darunterliegende Schicht gleichmäßig mit Bitumenemulsion anzusprühen.

Bei Längs- und Quernähten zwischen herzustellenden Asphaltsschichten sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen gleichmäßigen und dichten Anschluss sicherzustellen. Diese Maßnahmen werden nicht gesondert vergütet. Sie sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Anschlüsse zwischen Straßenbauteilen mit unterschiedlichen Eigenschaften und Anschlüsse an bestehende Decken, an Einbauten, an Borde und Rinnen sowie an Betonteile u. ä. sind als Fugen auszubilden und mit Fugenvergussmasse abzudichten.

Die einzubauenden Schichten sind mit Quergefälle analog der vorhandenen Gefällerrichtung herzustellen.

Handeinbau ist generell mit einzurechnen. Gleichfalls sind alle Mehraufwendungen in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren, die sich aus Einbau und Verdichten des Materials in Kleinflächen ergeben (u. a. geringer Materialbedarf und geringere Leistung).

Die Deckschichten sind nach LV abzustreuen mit gebrochener Gesteinskörnung 1/3.

1.1.1.4 Ausstattung

TA 2: Leitpfosten werden auf im Haltestellenbereich abgebaut, gelagert und sind anschließend wieder auf geeigneten Positionen aufzustellen.

1.1.1.5 Fahrbahnmarkierung

Der AN hat die im Baubereich vorhandenen Markierungen vor dem Abfräsen bzw. vor dem Überbauen hinsichtlich Stationierung, Art, Abmessungen und Lage skizzenhaft einzumessen. Eine Kopie der Einmessung ist dem AG zu übergeben. Diese Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet. Die Fahrbahnmarkierung der Einzelbaustellen ist entsprechend diesem Einmessplan mit dem Typ II wiederherzustellen.

Der ungehinderte seitliche Abfluss des Oberflächenwassers muss gewährleistet sein.

1.1.1.6 Pflaster, Borde, Rinnen

Borde und Rinnen bleiben erhalten.

1.1.1.7 Durchlässe, Bauwerke

Keine

1.1.2 Landschaftsbau

Ohne

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Keine

1.3 Ausgeführte Leistungen

Keine

luE Bundesstraßen im LK SOE 2025

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Keine

2. Angaben zur Baustelle

Die Bauoberleitung erfolgt durch Herrn Rohrbach, LaSuV NL Meißen, Tel. 03521 7189 3302, Telefax 03521 7189 3099.

2.1 Lage der Baustelle

Wird einzeln im Punkt 1.1 beschrieben, zuständige Straßenmeistereien sind:

TA 1, TA 2: SM Dohma

TA 3: SM Altenberg

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Jeweils die Bundesstraßen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrt zu den betroffenen Baubereichen hat über die jeweilige Fahrbahn der Bundesstraßen zu erfolgen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Zur Baudurchführung hat der AN diese selbst zu erkunden und zu schaffen. Alle diesbezüglichen Gebühren trägt der AN.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Der AG stellt keine Flächen für Baustelleneinrichtung, Unterkünfte, Zwischenlager und ähnliches zur Verfügung. Der AN besorgt die notwendigen Flächen, die dazugehörigen Genehmigungen und stellt nach Beendigung der Baumaßnahme den Urzustand wieder her. Die Kosten hierfür sind im Einrichten / Räumen der Baustelle zu berücksichtigen, soweit hierfür nicht im LV besondere Positionen angeführt sind. Häusliche Abwässer und Abfälle aus der Baustelleneinrichtung sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.6 Gewässer

Keine baulich betroffen.

2.7 Baugrundverhältnisse

Baugrunduntersuchungen wurden für den Planungsbereich nicht durchgeführt.

Die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Im Zuge der Baumaßnahme anfallende ausgebaute Stoffe, die innerhalb der Baustelle nicht wieder eingebaut werden sowie vom AG nicht als wiederverwendungsfähiges Material beanspruchte Stoffe, sind durch den AN zu übernehmen, von der Baustelle zu entfernen und einer Wiederverwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Dem AG ist ein entsprechender Entsorgungsnachweis zu übergeben. Die dem AN dadurch entstehenden Kosten sind in die jeweiligen Leistungspositionen einzurechnen. Die anfallenden Abnahme- oder Entsorgungsgebühren sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

luE Bundesstraßen im LK SOE 2025

Die auszubauenden Asphaltsschichten werden als unbelastet (Verwertungsklasse A) im Sinne der RuVA StB 2001/05 eingestuft.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

sind nicht vorgesehen. Soweit in den betreffenden Positionen nichts anders festgelegt wird (Wiedereinbau), geht das ausgekofferte bzw. ausgebaute Material in das Eigentum des AN über und ist von der Baustelle zu entfernen.

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

Beschädigungen angrenzender Grundstücke und Bebauungen sind unbedingt zu vermeiden.

2.9.1 Natur-, Landschaftsschutzgebiete

Die Maßnahmen TA 1 und TA 2 finden im Schutzgebiete LSG „Sächsische Schweiz“ statt.
TA 3 findet im Schutzgebiete LSG „Oberes Osterzgebirge“ statt.

Benötigte naturschutzrechtliche Genehmigungen sind durch den AN einzuholen und die Auflagen zu beachten. Alle diesbezüglichen Gebühren trägt der AN. Es dürfen nur geeignete Materialien verbaut werden.

2.9.2 Bäume und Flurgehölze

Keine direkt betroffen. Bäume im TA 3 sind vor Einwirkungen zu schützen.

2.9.3 Denkmale

Denkmalpflegerische Belange werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

2.9.4 Immissionsschutz-Bereiche und –Objekte

Die Baufelder liegt außerhalb der bebauten Ortslage.

Die Bauarbeiten sind vom Auftragnehmer so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte soweit wie möglich vermieden werden. Dies gilt auch für die Staubentwicklung im Baubereich, die durch geeignete Maßnahmen des AN auf ein unumgängliches Maß zu beschränken ist.

2.9.5 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Die Maßnahme des TA 3 liegt im Wasserschutzgebiet „Talsperrensystem Klingenberg-Lehnmühle“. Es handelt sich um Wasserschutzzonenbereiche II und III.

Es dürfen nur geeignete Materialien verbaut werden.

2.9.6 Wegekreuze, Meilensteine

Nicht vorhanden

2.9.7 Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz

Die sich aus der Bautätigkeit ergebenden Einschränkungen notwendiger Zufahrten für den Einsatz von Notfahrzeugen sind der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung rechtzeitig bekannt zu geben. Bei Einschränkungen für den Straßenverkehr auf öffentlichen Straßen ist zusätzlich die zuständige Feuerwehr- und Rettungsleitstelle über den Beginn und das Ende der Maßnahme zu informieren.

2.9.8 Anlagen im Baubereich

In den TAs mit größerer Bautiefe sind Planauskünfte über den Leitungsbestand durch den AN einzuholen. Alle diesbezüglichen Gebühren trägt der AN.

luE Bundesstraßen im LK SOE 2025

2.9.9 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Das hohe Verkehrsaufkommen, insbesondere auch Schwerlastverkehr und beengte Platzverhältnisse sind einzuplanen. Die bekannten Verkehrsmengen aus der SVZ 2021 sind jeweils am Ende der TA in Punkt 1.1 beschrieben.

Es verkehren in TA 1 und 2 die Regionalbuslinien 245 und 246 des RVSOE.

Im Bereich TA 2 ist ein Halten der Busse vor oder nach dem Baubereich zu ermöglichen.

In TA 3 verkehrt die Regionalbuslinie 365 des RVSOE.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

TA 1: Die Baustelle wird unter Verkehrssicherung nach Regelplan C I/5 mit 2-Seiten-LSA eingerichtet und betrieben. Die Sperrlänge sollte die gesamte Länge der Maßnahme umfassen. Dauer der Baustelle insgesamt bis 7 WT.

TA 2: Die Baustelle wird unter Verkehrssicherung nach Regelplan C I/5 mit 2-Seiten-LSA eingerichtet und betrieben. Die max. Sperrlänge sollte 70 m über die gesamte Länge der Haltestelle betragen um einen Umbau der Absicherung zu vermeiden, so dass beide Baufelder parallel oder nacheinander abgearbeitet werden können. Dauer der Baustelle insgesamt bis 4 WT.

TA 3: Die Baustelle wird unter Verkehrssicherung nach Regelplan C I/4 eingerichtet und betrieben. Die max. Sperrlänge sollte pro Einbaustelle einer Barriere 50 m nicht überschreiten. Dauer der Baustelle insgesamt 2 WT.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Reihenfolge der Abwicklung und ggf. Kombination der TA bleibt dem AN in Abstimmung vorbehalten. Es ist jedoch für eine schnelle Abwicklung der Einzelbaustellen Sorge zu tragen, je nach Bauvolumen sind dafür 2 bis max. 7 WT geplant.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der AN eine Bauanlaufberatung mit dem AG, der Verkehrsbehörde und ggf. der Gemeinde mit dem Ziel durchzuführen, noch bestehende Unklarheiten bezüglich der Bauabwicklung zu klären. Die Ablaufplanung über die zeitliche Abfolge der Bauausführung hat durch den AN unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen zu erfolgen.

Der AN ist verpflichtet, die Baustelle mit qualifiziertem Fachpersonal und der erforderlichen Technik so zu besetzen, dass eine einwandfreie und reibungslose Abwicklung des Bauvertrages erfüllt werden kann.

3.2.2 Zeitliche Beschränkungen

Die zur Einhaltung von Bauvertragsterminen erforderliche Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie Arbeiten im Mehrschichtsystem werden nicht gesondert vergütet.

3.2.3 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Keine vorgesehen.

3.2.4 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Der AG überträgt die Aufgaben nach Baustellenverordnung auf den AN.

Auf die Einhaltung der im Bundesgesetzblatt 1998 Teil I Nr. 35 (vom 18. Juni 1998) veröffentlichten

luE Bundesstraßen im LK SOE 2025

„Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV)“ und die „Erläuterung zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Fassung vom 15.01.1999)“ zum Rundschreiben vom 28. Juli 1998 – StB (BN) 23.63.21-04/ 50BM 98, sowie das Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) vom 21. März 2002, S 12/23.63.31-00/8 Va 02 sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) wird verwiesen. Die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 wird gem. § 4 dem Auftragnehmer übertragen.

- Sind die gem. § 2 (2) unter 1. bzw. 2 genannten Bedingungen zutreffend, so ist dem AG unverzüglich nach Auftragserteilung der verantwortliche Mitarbeiter zu benennen. Verbunden damit sind dem AG die geforderten Angaben gem. Anhang I zu übergeben.
- Trifft der § 3 (1) zu, so ist der verantwortliche Koordinator zu benennen. Sofern vom AG keine anderslautenden Festlegungen getroffen werden, übernimmt die Koordinierung der AN Straßenbau.
- Der vorgenannte verantwortliche Mitarbeiter des AN hat alle Maßnahmen mit der Bauleitung des AG abzustimmen.
- Eine Vorankündigung und die Erstellung des SiGe-Planes sind für die Maßnahme nicht nötig.

3.2.5 Wasserhaltung

Wird nicht gesondert vergütet, sondern ist in die Preise mit einzurechnen.

3.3 Baubehelfe

Sind Sache des AN.

3.4 Stoffe, Bauteile, Baugeräte

Baustoffe sind grundsätzlich vom AN zu liefern, sofern nichts Anderes festgelegt wird.

Der AN hat dem AG den Nachweis über die Eignung der zu liefernden Stoffe entsprechend den geltenden Vorschriften und den vereinbarten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen zu erbringen.

Sämtliche Wiegescheine für geliefertes Asphaltmischgut sind zu übergeben.

3.5 Abfälle

Hinweis auf:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) Technische Regeln der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer- / pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalten im Straßenbau (RuVA-StB 2001/05) Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung- NachwV)

3.6 Winterbau

Winterbau entfällt. Andere witterungsbedingte Erschwernisse im Straßenbau werden nicht gesondert vergütet.

3.7 Beweissicherung

Eine Beweissicherung ist nicht erforderlich. AG, BÜ und AN werden jedoch vor, während und nach der Baumaßnahme mittels Fotos den Bauablauf dokumentieren.

3.8 Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen im Baubereich liegen in der Verantwortung des AN.

3.9 Belastungsannahmen

TA 1: Die Baustrecke der B 172 in diesem Abschnitt wird in die Belastungsklasse von 3,2 eingeordnet.

luE Bundesstraßen im LK SOE 2025

TA 2: Die Baustrecke der B 172 in diesem Abschnitt wird in die Belastungsklasse von 3,2 eingeordnet.
TA 3: Die Baustrecke der S 171 in diesem Abschnitt wird in die Belastungsklasse von 3,2 eingeordnet.

3.10 Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren

Sind Aufmaße zum Nachweis der Leistung erforderlich, werden sie positionsweise auf einem eigenen, nummerierten Blatt erstellt.

Für Positionen des LV, für die ein Gewichtsnachweis der Baustoffe erforderlich sind, erfolgt die Abrechnung nach den Original Liefer-/Wiegescheinen.

Die Wiegescheine haben der ZVB/E-StB, Ziffer 108 zu entsprechen, andernfalls werden sie nicht anerkannt.

Wenn unvorhergesehene Arbeiten anfallen, ist vor ihrer Ausführung mit dem AG zu vereinbaren, in welcher Form diese Leistungen abgerechnet werden.

Alle Absteckungs- und sonstigen Vermessungsarbeiten, insbesondere Höhen, Breiten, Neigungen usw. hat der AN selbst rechtzeitig durchzuführen.

3.11 Prüfungen

3.11.1 Eignungsnachweise

Für das Asphaltmischgut sind die Eignungsnachweise dem AG rechtzeitig, d.h. mindestens **8 Tage vor Einbau auf der Baustelle** - vorzulegen.

Durch die Kenntnisnahme der Eignungsnachweise durch den AG wird die Haftung des AN für die Güte der Stoffe nicht aufgehoben.

In den Eignungsnachweisen müssen alle Angaben der Erstprüfungen enthalten sein.

Für die übrigen Baustoffe ist ebenfalls **rechtzeitig vor** Verwendung die Eignung nachzuweisen.

Fehlen die Ergebnisse der Eignungsnachweise, erfolgt **kein** Baubeginn

3.11.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN hat seine Eigenüberwachung nach den ZTV auszuführen. Die Ergebnisse stellt er unverzüglich

dem AG zur Verfügung.

Die qualitätsgerechte Ausführung von Leistungen der Nachunternehmer wird vom AN gewährleistet und geprüft.

3.11.3 Kontrollprüfungen

3.11.3.1 Allgemeines

Der AG behält sich eigene Kontrollprüfungen vor. Der AN unterstützt dabei den AG gemäß den Festlegungen des LV.

Die Probenahmen zu Kontrollprüfungen und die versandfertige Verpackung der Proben werden vom AN unter Anwesenheit eines Beauftragten des AG durchgeführt.

Der Versand der Proben und die Durchführung der Prüfungen dürfen nur vom AG oder einer von ihm anerkannten Prüfstelle durchgeführt werden.

3.11.3.2 Bohrkernentnahme

Die Entnahme von Bohrkernen für die Kontrollprüfungen des AG wird durch den AN gemäß den entsprechenden Positionen des LV vorgenommen.

Bohrkernlöcher sind über die gesamte Dicke des Asphaltoberbaus fachgerecht zu verschließen. Dabei sind Verdichtungsgrad, Zusammensetzung und Schichtenaufbau so zu wählen, dass bezüglich Dauerhaftigkeit, Dichtigkeit und Tragfähigkeit die der Originalkonstruktion nahekommenden Parameter erreicht werden. Dem Auftraggeber ist die Eignung nachzuweisen. Geschlossene Bohrkernlöcher unterliegen den für die Asphaltdeckschicht geltenden Gewährleistungsanforderungen.

luE Bundesstraßen im LK SOE 2025

3.11.3.3 Asphaltmischgutuntersuchungen

Die Mischgutuntersuchungen erfolgen an dem aus den Bohrkernen zurück gewonnenem Material der Asphaltsschichten.

3.11.3.4 Hohlraumgehalt am Bohrkern (Asphalt)

Ergänzend zu den Anforderungen aus Tabelle 11 der ZTV Asphalt-StB darf der Hohlraumgehalt für Asphaltbinderschichten in der eingebauten Schicht den Grenzwert von 8,0 Vol.-% nicht überschreiten. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer bei Überschreitungen des Grenzwertes anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug nach folgender Formel vorzunehmen:

$$A = \frac{p^2}{100} * 3 * EP * F$$

Darin bedeuten:

- A: Abzug in €
p: Überschreitung des zulässigen Hohlraumgehaltes in Vol.-%
EP: der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in €/m² oder €/t
F: der Probe zugehörige Einbaufläche in m² oder zugehörige Einbaumenge in t

Wenn gleichzeitig ein Abzug wegen einer Unterschreitung des Verdichtungsgrades nach Teil A.2.4 der ZTV Asphalt-StB möglich ist, wird für die zugehörige Bezugsfläche nur der jeweils größere angewandt.

3.11.3.5 Schichtenverbund

Bei Unterschreitungen der Grenzwerte für den Schichtenverbund nach Abschnitt 4.2.3 der ZTV Asphalt-StB kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug nach folgender Formel vorzunehmen:

$$A = AP * F$$

Darin bedeuten:

- A: Abzug in €
AP: Abzugspreis in €/m²
F: der Probe zugehörige Einbaufläche in m²

Der Abzugspreis beträgt bei Unterschreitung des Grenzwertes zwischen
- Asphaltdeck- und Asphaltbinderschicht 1,00 €/m²,
- allen übrigen Asphaltsschichten und -lagen 0,75 €/m².

Tritt der Mangel an mehreren Schicht- bzw. Lagengrenzen der gleichen Fläche auf, werden die Abzüge addiert.

3.11.3.6 Abweichungen von Grenzwerten der Anteile an groben Gesteinskörnungen (Asphalt)

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer bei Unter- bzw. Überschreitungen der durch die zulässigen Toleranzen des Anteiles an groben Gesteinskörnungen nach Tabelle 21 der ZTV Asphalt-StB oder des Anteiles an groben Gesteinskörnungen > 5,6 mm nach Tabelle 22 der ZTV Asphalt-StB festgelegten Grenzwerte anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug nach folgender Formel vorzunehmen:

$$A = \frac{p^2}{100} * 0,5 * EP * F$$

luE Bundesstraßen im LK SOE 2025

Darin bedeuten:

- A: Abzug in €
p: Unter- bzw. Überschreitung der zulässigen Toleranz für den Anteil an groben Gesteinskörnungen oder für den Anteil an groben Gesteinskörnungen > 5,6 mm in M.-%
EP: der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in €/m² oder €/t
F: der Probe zugehörige Einbaufläche in m² oder zugehörige Einbaumenge in t

Bei mehrlagigem Einbau der Asphalttragschicht und einem auf die gesamte Schicht bezogenen Einheitspreis wird der errechnete Abzug A mit dem Faktor d/D multipliziert (d = Dicke der mangelhaften Lage in cm, D = Dicke der gesamten Schicht in cm).

3.11.3.7 Kalkstein-/Dolomit-Fülleranteil im Asphalt

Für Asphaltdeck- und -binderschichten (Mischgutsorten S) sind Fremdfüller aus Kalkstein oder Dolomit zu verwenden. Als Fremdfüller ist Kalksteinfüller Kategorie CC₉₀ einzusetzen. Der alternative Einsatz von Dolomitsteinfüller ist gleichwertig.

Der Kalkstein-/Dolomitgehalt des Fremdfüllers ist im Eignungsnachweis anzugeben.

Zum Nachweis werden erweiterte Kontrollprüfungen nach der Arbeitsanweisung zur Bestimmung des Fremdfülleranteiles aus Kalkstein oder Dolomit am Asphalt durchgeführt.

Im Ergebnis der Untersuchung wird von der Prüfstelle als Prüfwert der Betrag der Unterschreitung p_r (M.-% relativ) gegenüber der Angabe des Fremdfülleranteils im Eignungsnachweis angegeben.

Weichen die Ergebnisse von p_r um mehr als 25 M.-% relativ von den im Bauvertrag vereinbarten Eignungsnachweisen

ab, so ist die Leistung nach § 4, Nr. 7, VOB/B mangelhaft. Negative Werte für p_r bedeuten, dass in der zugehörigen Probe experimentell mehr Kalkstein-/Dolomit-Fremdfüller gefunden wurde als im Eignungsnachweis vorgesehen. Dieser Fall ist unkritisch.

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer bei festgestellten Mängeln anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug nach folgender Formel vorzunehmen:

$$A = \left(\frac{p_r - 25}{100} \right)^2 * 0,5 * EP * F$$

Darin bedeuten:

- A: Abzug in €
p_r: Betrag der Unterschreitung gegenüber der Angabe des Fremdfülleranteils im Eignungsnachweis in M.-% relativ (nur wenn p_r > 25 M.-%)
EP: der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in €/m² oder €/t
F: der Probe zugehörige Einbaufläche in m² oder zugehörige Einbaumenge in t

3.11.3.8 Ebenheitsmessungen

Die Ebenheitsmessungen werden im Zuge der Kontrollprüfungen des AG durchgeführt.

Messungen in Längsrichtung werden mit dem Planographen ausgeführt. Messungen in Querrichtung können mit Richtlatte und Messkeil erfolgen.

3.11.3.9 Betonqualität Entwässerungsrinnen, Bordanlagen

Im Rahmen der Kontrollprüfungen werden vom AG die Betonqualität des Unterbetons unter Entwässerungsrinnen

sowie der Rückenstütze von Bordanlagen geprüft. Werden die Druckfestigkeiten nach VOB/C, DIN 18318 Ziff. 3.9 nicht erreicht, führt dies zu einer Rückweisung der mangelhaften Leistung.

3.11.3.10 Griffigkeitsmessungen

Als Messgeschwindigkeit für die SKM-Messung werden für die anbaufreien Strecken 60 km/h vorgegeben.

luE Bundesstraßen im LK SOE 2025

3.11.4 Abnahme

Die Leistung wird förmlich abgenommen.

3.12 Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans

Es ist für diese Maßnahme kein SiGe-Plan nötig.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlage

- Leistungsverzeichnis (Langtext)
- Kartenauszug Geoportal 1:2500

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Eignungsnachweise
- Eignungsprüfungen Asphalt
- Verwertungs- bzw. Entsorgungsnachweise
- Zertifikate für verwendete Baustoffe
- Protokolle der Eigenüberwachung
- Bautagesberichte

luE Bundesstraßen im LK SOE 2025

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau-Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

5.1 Anzuwendende ZTV

Anzuwendende ZTV, die Vertragsbestandteile werden, sind im Folgenden aufgeführt.

	Regelwerk Straßenbau	Bezugsquelle
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV A-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)	FGSV 976
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Asphalt-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13)	FGSV 799
<input type="checkbox"/>	ZTV Baumpflege Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV BEA-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen Ausgabe 2009/Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13)	FGSV 798
<input type="checkbox"/>	ZTV BEB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweisen, Ausgabe 2015 (ZTV BEB-StB 15)	FGSV 898
<input type="checkbox"/>	ZTV Beton-StB 07 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB 07)	FGSV 899
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV E-StB Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau Ausgabe 2017	FGSV 599
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Ew Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14)	FGSV 598
<input type="checkbox"/>	ZTV - FLN Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der Deutschen Bundespost (DBP) für Bauleistungen am Fernmeldeleitungsnetz (ZTV-FLN) Teil 11: Auslegen von Erdkabeln, Ausgabe 1985	FTZ
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV FRS-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme Ausgabe 2013, Fassung 2017 (ZTV FRS-StB 13, Fassung 2017)	FGSV 367

luE Bundesstraßen im LK SOE 2025

	Regelwerk Straßenbau	Bezugs- quelle
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Fug-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15)	FGSV 897/1
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV-ING Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten Ausgabe Dezember 2023, einschließlich der jeweiligen Hinweise und DIN-Fachberichte entsprechend der auszuführenden Leistungen in Verbindung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2024 vom 28.02.2024	www.bast.de
<input type="checkbox"/>	ZTV La-StB Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau Ausgabe 2018 (ZTVLa-StB 18)	FGSV 224
<input type="checkbox"/>	ZTV - Lsw Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Ausg. 2022 (ZTV-Lsw 22)	FGSV 258
<input type="checkbox"/>	ZTV LW Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau Ländlicher Wege Ausgabe 2016 (ZTV LW 16)	FGSV 675
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV M Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen Ausgabe 2013 (ZTV M 13) in Verbindung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2016 vom 02.11.2016	FGSV 341
<input type="checkbox"/>	ZTV Pflaster Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen, Ausgabe 2020 (ZTV Pflaster-StB 20)	FGSV 699
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen Ausgabe 1997, Berichtigter Nachdruck Juni 2001 in Verbindung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/2024 vom 01.03.2024	FGSV 369
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV SoB-StB 20 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020, Fassung 2020 (ZTV SoB-StB 2020)	FGSV 698
<input type="checkbox"/>	ZTV Verm-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau Ausgabe 2001 (ZTV Verm-StB 01)	FGSV 247
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV VZ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen Ausgabe 2011 in Verbindung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2022 vom 02.02.2022	FGSV 395
<input type="checkbox"/>	ZTV - W Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) Stand Juli 2024	https://izw.baw.de/wsv/planen-bauen/stk-w-ztv-w

luE Bundesstraßen im LK SOE 2025

5.2 Anzuwendende Normen

Alle in den Vergabeunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der drei Monate vor dem Eröffnungstermin gültigen Fassung.

Dies gilt nicht für Leistungen nach ZTV E. Hierfür gelten die DIN 18299 und die DIN 18300 jeweils in der Fassung vom September 2012.

5.3 Sonstige Technische Vorschriften und Merkblätter

Die mit dem Bauvertrag vereinbarten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen benannten Technischen Lieferbedingungen (TL), Technischen Prüfvorschriften (TP), Richtlinien (RL) und Merkblätter (MB) in ihrer aktuellen Fassung sind Vertragsbestandteil. Für die in diesen TL, TP, RL und MB benannten Regelwerke gilt dies ebenfalls. Dort nicht benannte Regelwerke bzw. nach dem Einführungsdatum der ZTV veröffentlichte Regelwerke sind nachstehend aufgeführt.

5.3.1 Technische Lieferbedingungen/Technische Prüfbedingungen

	Regelwerk	Bezugsquelle
<input checked="" type="checkbox"/>	TL BE-StB Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen Ausgabe 2015	FGSV 793

5.3.2 Richtlinien

	Richtlinie	Bezugsquelle
<input checked="" type="checkbox"/>	RSA 21 Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 2021	FGSV 370

5.3.3 Arbeitspapiere

	Arbeitspapier	Bezugsquelle
<input checked="" type="checkbox"/>	Arbeitspapier Reflexionseigenschaften von Gesteinskörnungen und Oberflächen aus Asphalt, Ausgabe 2010	FGSV 432

5.3.4 Sonstiges

	Regelwerk	Bezugsquelle
<input checked="" type="checkbox"/>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Begriffsbestimmungen RAB 10 (Stand 12.11.2003) Bekanntgabe im BArbBl.	https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-10
<input checked="" type="checkbox"/>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) RAB 30 (Stand 27.03.2003) Bekanntgabe im BArbBl.	https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-30

IuE Bundesstraßen im LK SOE 2025

	Regelwerk	Bezugsquelle
<input checked="" type="checkbox"/>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGe-Plan RAB 31 (Stand 12.11.2003) Bekanntgabe im BArbBl.	https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-31
<input type="checkbox"/>	Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Komposte –Garten- und Landschaftsbau, 2016	FLL 15031601
<input checked="" type="checkbox"/>	Regel-Saatgut-Mischungen Rasen, 2024	FLL 17032401
<input type="checkbox"/>	Saatgutverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/saatv/
<input type="checkbox"/>	Düngemittelverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/d_mv_2012/
<input checked="" type="checkbox"/>	Sammlung REB: Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung	www.bast.de
<input checked="" type="checkbox"/>	Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung Teil: Straßenbautechnik Stand: 01.02.2016	https://www.list.smlwa.sachsen.de/datenaustausch/index.php/s/GMLtPF32bG9E2Me
<input checked="" type="checkbox"/>	Arbeitsanweisung zur Ermittlung und Bewertung des Kalkstein-/Dolomit-Fülleranteils im Asphalt Ausgabe 01/2016	https://www.list.smlwa.sachsen.de/datenaustausch/index.php/s/S73Me375FiZjFPx

Leistungsverzeichnis

- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche -

Die im Leistungsverzeichnis mit Standardleistungs-Nummer (StL-Nr) gekennzeichneten Beschreibungen der Teilleistungen (OZ) sind nachstehend aufgeführten Leistungsbereichen des STLK/RLK entnommen.

Bei Nutzung der elektronischen Fassung des STLK-Langtextes kann eine vollständige Datenübernahme bzw. -einsicht nur bei Verwendung des AVA-Programmsystems des Auftraggebers gewährleistet werden. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut im Langtext-Verzeichnis der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Projekt: M00001152 I und E an B-Straßen im LK SOE
VE: 34-B059-25 I u. E Bundesstraßen im LK SOE 2025
LV: 34B05925 IuE Bundesstraßen LK SOE 2025

LB-Nr.	Leistungsbereich	Ausgabe
19.101	BAUSTELLENEINR., BAUBEGL.LEISTUNGEN	09/19
21.105	VERKEHRSSICHERUNG AN ARBEITSSTELLEN	06/21
24.106	ERDBAU	03/24
22.112	SCHICHTEN OHNE BINDEMittel	02/22
23.113	ASPHALTBAUWEISEN	07/23
21.129	FRS UND LEITEINRICHTUNGEN	03/21
21.131	FAHRBAHNMARKIERUNGEN	03/21

Inhaltsverzeichnis

Projekt: M00001152 **I und E an B-Straßen im LK SOE**
VE: 34-B059-25 **I u. E Bundesstraßen im LK SOE 2025**
LV: 34B05925 **IuE Bundesstraßen LK SOE 2025**

Titel	Bezeichnung	Seite
00.	B172 Deckener. östl. Krietzschwitz.....	3
00.00.	BE.....	3
00.01.	Verkehrssicherung.....	3
00.02.	Erdbau.....	5
00.03.	Asphalt.....	6
00.04.	Markierung.....	8
01.	B172 Ertüchtigung Hst Kleinebenheit.....	9
01.00.	BE.....	9
01.01.	Verkehrssicherung.....	9
01.02.	Erdbau.....	11
01.03.	Straßenaustattung.....	12
02.	B171 Trinkwasserschutz Hennersdorf.....	13
02.00.	BE.....	13
02.01.	Verkehrssicherung.....	13
02.02.	Erdbau.....	15
	Zusammenstellung.....	16

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00001152	I und E an B-Straßen im LK SOE
VE:	34-B059-25	I u. E Bundesstraßen im LK SOE 2025
LV:	34B05925	IuE Bundesstraßen LK SOE 2025

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.	B172 Deckener. östl. Krietzschwitz				
00.00.	BE				
00.00.0001.	19.101/107.21 Baustelle einrichten Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird - betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten, Lager-schuppen und dgl., soweit erforderlich, antransportieren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasser-, Fern-sprechanschluss sowie Entsorgungseinrichtungen und dgl. für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Bei Bedarf Lagerplätze, sonstige Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Oberbodenarbeiten einschl. Beseitigen von Aufwuchs für die Baustellenein-richtung, soweit erforderlich, ausführen. Flächen be-schaffen, sofern die vom AG zur Verfügung gestellten nicht ausreichen. Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschl. Mieten, Pacht, Gebühren und dgl. werden nicht mit dieser Pauschale, sondern mit den Einheitspreisen der betreffenden Teilleistungen vergütet. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Einrichten der Bau-stelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungs-verzeichnisses. Zufahrt zur Baustelle vorhanden.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
00.00.0002.	19.101/112.02 Baustelle räumen Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Räumen der Baustelle ge-sonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungs-verzeichnisses.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
	Zwischensumme	00.00.		,..
00.01.	Verkehrssicherung				
00.01.0001.	21.105/130.12.02.00.34 Verkehrssicherung läng.Dauer durchf Verkehrssicherung von längerer Dauer betriebsfertig aufbauen, vorhalten, warten, instand setzen, betreiben	1,00	St,..,..

...Forts. 00.01.0001.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00001152 I und E an B-Straßen im LK SOE
VE: 34-B059-25 I u. E Bundesstraßen im LK SOE 2025
LV: 34B05925 IuE Bundesstraßen LK SOE 2025

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.01.0001.	Forts. ... und abbauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle der Verkehrssicherung wird nicht gesondert vergütet. Vorübergehende Markierung, transportable Lichtsignalanlage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transportable Schutzeinrichtung werden gesondert vergütet. Verkehrssicherung an Arbeitsstelle. Nach Verkehrskonzept des AG. Verkehrssicherung nach Disposition des AN umsetzen. Einsatzzeit über 7 bis 14 Tage. Verkehrsrechtliche Anordnung nach Unterlagen des AG einholen und zugehörige Unterlagen erstellen. Erforderliche Ortsbesichtigungen zur Erstellung der Planunterlagen für die verkehrsrechtliche Anordnung durchführen. Anfallende Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnung über 100,00 Euro bis 200,00 Euro.				
00.01.0002.	21.105/505.21.41.01 Transp. LSA f. Engst. aufb. u. abb. Transportable Lichtsignalanlage (LSA) für Engstelle einschließlich Energieversorgung aufbauen, in Betrieb nehmen und abbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung, Instandsetzung und Betreiben werden gesondert vergütet. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. 70 v. H. des Preises werden nach betriebsfertigem Aufbau, der Rest nach Abbau vergütet. LSA Typ C, verkehrsabhängige Steuerung. Verbindung nach Wahl des AN. Entfernung der Signalgeberstandorte über 150,00 m bis 200,00 m. Energieversorgung nach Wahl des AN. Verkehrstechnische Unterlage bestehend aus Signallageplan, Berechnungen, Zwischenzeitenmatrix, Signalzeitenplan erstellen.	1,00	St,..,..
00.01.0003.	21.105/515.01 Transport. Lichtsignalanlage vorh. Transportable Lichtsignalanlage (LSA) vorhalten, warten, instand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle wird gesondert vergütet. Transportable LSA wie in Vorposition beschrieben.	7,00	Std,..,..
00.01.0004.	21.105/415.02.00.01.03 Absp.g.,Warneinr. aufb.,abb.u.vorh. Absperrgerät oder Warneinrichtung betriebsfertig aufbauen, vorhalten, warten, instand setzen, betreiben und abbauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle wird gesondert vergütet.	30,00	St,..,..

...Forts. 00.01.0004.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00001152 I und E an B-Straßen im LK SOE
 VE: 34-B059-25 I u. E Bundesstraßen im LK SOE 2025
 LV: 34B05925 IuE Bundesstraßen LK SOE 2025

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

00.01.0004. Forts. ...

Schraffenbake Größe 1000 x 250 mm doppelseitig.
 Energieversorgung nach Wahl des AN.
 Einsatzzeit über 7 bis 14 Tage.

00.01.0005.	21.105/905.09 TA	7,00	d,..,..
--------------------	------------------	------	---	----------	----------

Kontrolle d. Verkehrss. an Arb.st.
 Kontrolle der Verkehrssicherung an Arbeitsstellen einschließlich temporärer Verkehrsschilder, vorübergehender Markierungen, transportabler Lichtsignalanlagen, baulicher Leitelemente und transportabler Schutzeinrichtungen gemäß ZTV-SA durchführen. Die Kontrolle ist unmittelbar nach deren Durchführung zu erfassen und zu dokumentieren. Arbeits- und Hilfsmittel sind vom AN zu stellen und dem AG jederzeit zugänglich zu machen. Die Kontrolle der Umleitungsstrecke wird gesondert vergütet.
 Dokumentation der Kontrolle 'im Bautagebuch'

Zwischensumme 00.01.			,..,..
-----------------------------	--	--	--	----------	----------

00.02. Erdbau

00.02.0001.	22.112/040.22.12.10.04	150,00	m,..,..
--------------------	------------------------	--------	---	----------	----------

Bankett schälen
 Bankett einschließlich Vegetationsdecke schälen durch abschieben oder abfräsen. Erschwernisse durch Einbauten werden gesondert vergütet.
 Breite über 1,00 bis 1,50 m.
 Dicke über 5 bis 10 cm.
 Querneigung 12 v.H. am tiefliegenden und 6 v.H. am hochliegenden Fahrbahnrand herstellen.
 Bankett mit Leitpfosten.
 Schälen durch abschieben.
 Schälgut auf den Böschungen verteilen

00.02.0002.	22.112/706.11.19.11.00 TA	150,00	m,..,..
--------------------	---------------------------	--------	---	----------	----------

Bankett profilgerecht herstellen
 Bankett gemäß ZTV E-StB profilgerecht herstellen. Erschwernisse durch Einbauten, Schächte und Straßenabläufe werden gesondert vergütet.
 Neben Verkehrsfläche Fahrbahn.
 Baustoffgemisch, Kategorie C 90/3, Größtkorn von 32 mm. Der Feinkornanteil muss im eingebauten Zustand 8 M.-v.H. bis 12 M.-v.H. betragen.
 Breite = 1,50 m.
 Einbaudicke '10 cm'
 Querneigung 12 v.H. am tiefliegenden und 6 v.H. am hochliegenden Fahrbahnrand.
 Einbau 3 cm tiefer als Fahrbahnrand.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00001152 I und E an B-Straßen im LK SOE
VE: 34-B059-25 I u. E Bundesstraßen im LK SOE 2025
LV: 34B05925 IuE Bundesstraßen LK SOE 2025

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
	Zwischensumme	00.02.		,..
00.03.	Asphalt				
00.03.0001.	23.113/005.10.30.16.11 Asphalt fräsen Asphalt fräsen und Fräsgut aufnehmen. Anschlusskante geradlinig auf Frästiefe herstellen. Der Schnittlinienabstand darf maximal 15 mm betragen. Asphaltdeckschicht. Frästiefe über 2,5 bis 4,5 cm. Fläche = Fahrbahn. Breite der Fläche über 200 cm. Fräsasphalt nach Wahl des AN verwerten. Unebenheiten der gefrästen Fläche höchstens 4 mm innerhalb einer 4,00 m langen Messstrecke in Längs- und Querrichtung.	600,00	m2,..,..
00.03.0002.	23.113/005.20.50.16.12 Asphalt fräsen Asphalt fräsen und Fräsgut aufnehmen. Anschlusskante geradlinig auf Frästiefe herstellen. Der Schnittlinienabstand darf maximal 15 mm betragen. Asphaltbinderschicht. Frästiefe über 6 bis 8 cm. Fläche = Fahrbahn. Breite der Fläche über 200 cm. Fräsasphalt nach Wahl des AN verwerten. Unebenheiten der gefrästen Fläche höchstens 6 mm innerhalb einer 4,00 m langen Messstrecke in Längs- und Querrichtung.	250,00	m2,..,..
00.03.0003.	23.113/038.31.02 Asphaltbefestigung trennen Asphaltbefestigung geradlinig trennen. in Einzelflächen längs und quer zur Fahrbahnachse, Trennen durch Schneiden. Dicke der Asphaltbefestigung über 3 bis 6 cm.	160,00	m,..,..
00.03.0004.	23.113/058.30.02 Unterlage reinigen Unterlage reinigen. Anfallendes Kehrgut nach Wahl des AN verwerten. Unterlage = gefräste Asphalttschicht. Selbstaufnehmende Kehrmaschine. Letzter Arbeitsgang mit Wasserhochdruckreinigungsgeräten mit rotierenden Düsen und Absaugeinrichtung.	600,00	m2,..,..

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00001152 I und E an B-Straßen im LK SOE
VE: 34-B059-25 I u. E Bundesstraßen im LK SOE 2025
LV: 34B05925 IuE Bundesstraßen LK SOE 2025

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.03.0005.	23.113/063.12.01.12 Bitumenemulsion aufsprühen Bitumenemulsion zur Herstellung des Schichtenverbundes aufsprühen. Auf Verkehrsflächen der Belastungsklassen Bk100 bis Bk3,2. Unterlage = Asphaltbefestigung, gefräst. Bindemittel = C60BP4-S. Bindemittelmenge = 200 g/m2. Vor Einbau Asphaltbinderschicht.	250,00	m2,..,..
00.03.0006.	23.113/224.41.10.10.00 Asphaltbindersch.a. AC 16 B S herst Asphaltbinderschicht aus Asphaltbinder AC 16 B S herstellen. Anlieferung des Asphaltmischguts in thermoisolierten Transportbehältern. In Verkehrsflächen der Belastungsklasse Bk3,2. Einbau nach Unterlagen des AG. Bindemittel = 25/55-55 A. Grobe Gesteinskörnung = Kategorie SZ 18.	50,00	t,..,..
00.03.0007.	23.113/063.12.01.13 Bitumenemulsion aufsprühen Bitumenemulsion zur Herstellung des Schichtenverbundes aufsprühen. Auf Verkehrsflächen der Belastungsklassen Bk100 bis Bk3,2. Unterlage = Asphaltbefestigung, gefräst. Bindemittel = C60BP4-S. Bindemittelmenge = 200 g/m2. Vor Einbau Asphaltdeckschicht.	600,00	m2,..,..
00.03.0008.	23.113/413.41.10.00.00 Asphaltdecksch. aus SMA 11 S herst. Asphaltdeckschicht aus Splittmastixasphalt SMA 11 S herstellen. Anlieferung des Asphaltmischguts in thermoisolierten Transportbehältern. In Verkehrsflächen der Belastungsklasse Bk3,2. Einbau nach Unterlagen des AG. Bindemittel = 25/55-55 A.	60,00	t,..,..
00.03.0009.	23.113/912.31.01.10.01 Anschluss a. Fuge m. Fugenm. herst. Anschluss als Fuge mit Fugenmasse herstellen. Längs- und Querfuge. In der Asphaltdeckschicht ausbilden. Fugenspalttiefe = 15 mm. Fugenspaltbreite = 10 mm. Mit heiß verarbeitbarer Fugenmasse Typ N2, einschließlich zugehörigem und zuvor aufgetragenem Voranstrichmittel.	160,00	m,..,..

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00001152 I und E an B-Straßen im LK SOE
 VE: 34-B059-25 I u. E Bundesstraßen im LK SOE 2025
 LV: 34B05925 IuE Bundesstraßen LK SOE 2025

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
	Zwischensumme	00.03.		,...
00.04.	Markierung				
00.04.0001.	21.131/505.11.16.10.11 Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Durchgehend als Fahrbahnbegrenzung. Strichbreite = 0,12 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse mindestens P 6. Markierung auf grobstrukturierter Asphaltdeckschicht.	150,00	m,...,...
00.04.0002.	21.131/505.61.16.10.11 Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Unterbrochen; Verhältnis Strich/Lücke 2 zu 1 als Leitlinie. Strichbreite = 0,12 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse mindestens P 6. Markierung auf grobstrukturierter Asphaltdeckschicht.	80,00	m,...,...
	Zwischensumme	00.04.		,...
	Zwischensumme	00.		,...

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00001152	I und E an B-Straßen im LK SOE
VE:	34-B059-25	I u. E Bundesstraßen im LK SOE 2025
LV:	34B05925	IuE Bundesstraßen LK SOE 2025

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.	B172 Ertüchtigung Hst Kleinebenheit				
01.00.	BE				
01.00.0001.	19.101/107.21	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
	Baustelle einrichten				
	Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird - betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten, Lager-schuppen und dgl., soweit erforderlich, antransportie-ren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasser-, Fern-sprechanschluss sowie Entsorgungseinrichtungen und dgl. für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Bei Bedarf Lagerplätze, sonstige Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Oberbodenarbeiten einschl. Beseitigen von Aufwuchs für die Baustellenein-richtung, soweit erforderlich, ausführen. Flächen be-schaffen, sofern die vom AG zur Verfügung gestellten nicht ausreichen. Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschl. Mieten, Pacht, Gebühren und dgl. werden nicht mit dieser Pauschale, sondern mit den Einheitspreisen der betreffenden Teilleistungen vergütet. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Einrichten der Bau-stelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungs-verzeichnisses. Zufahrt zur Baustelle vorhanden.				
01.00.0002.	19.101/112.02	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
	Baustelle räumen				
	Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Räumen der Baustelle ge-sonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungs-verzeichnisses.				
	Zwischensumme	01.00.		,..
01.01.	Verkehrssicherung				
01.01.0001.	21.105/130.12.02.00.34	1,00	St,..,..
	Verkehrssicherung läng.Dauer durchf				
	Verkehrssicherung von längerer Dauer betriebsfertig aufbauen, vorhalten, warten, instand setzen, betreiben				

...Forts. 01.01.0001.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00001152 **I und E an B-Straßen im LK SOE**
VE: 34-B059-25 **I u. E Bundesstraßen im LK SOE 2025**
LV: 34B05925 **IuE Bundesstraßen LK SOE 2025**

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0001.	Forts. ... und abbauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle der Verkehrssicherung wird nicht gesondert vergütet. Vorübergehende Markierung, transportable Lichtsignalanlage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transportable Schutzeinrichtung werden gesondert vergütet. Verkehrssicherung an Arbeitsstelle. Nach Verkehrskonzept des AG. Verkehrssicherung nach Disposition des AN umsetzen. Einsatzzeit über 7 bis 14 Tage. Verkehrsrechtliche Anordnung nach Unterlagen des AG einholen und zugehörige Unterlagen erstellen. Erforderliche Ortsbesichtigungen zur Erstellung der Planunterlagen für die verkehrsrechtliche Anordnung durchführen. Anfallende Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnung über 100,00 Euro bis 200,00 Euro.				
01.01.0002.	21.105/505.21.21.01 Transp. LSA f. Engst. aufb. u. abb. Transportable Lichtsignalanlage (LSA) für Engstelle einschließlich Energieversorgung aufbauen, in Betrieb nehmen und abbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung, Instandsetzung und Betreiben werden gesondert vergütet. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. 70 v. H. des Preises werden nach betriebsfertigem Aufbau, der Rest nach Abbau vergütet. LSA Typ C, verkehrsabhängige Steuerung. Verbindung nach Wahl des AN. Entfernung der Signalgeberstandorte über 50,00 m bis 100,00 m. Energieversorgung nach Wahl des AN. Verkehrstechnische Unterlage bestehend aus Signallageplan, Berechnungen, Zwischenzeitenmatrix, Signalzeitenplan erstellen.	1,00	St,..,..
01.01.0003.	21.105/515.01 Transport. Lichtsignalanlage vorh. Transportable Lichtsignalanlage (LSA) vorhalten, warten, instand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle wird gesondert vergütet. Transportable LSA wie in Vorposition beschrieben.	4,00	Std,..,..
01.01.0004.	21.105/415.02.00.01.03 Absp.g.,Warneinr. aufb.,abb.u.vorh. Absperrgerät oder Warneinrichtung betriebsfertig aufbauen, vorhalten, warten, instand setzen, betreiben und abbauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle wird gesondert vergütet.	15,00	St,..,..

...Forts. 01.01.0004.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00001152 I und E an B-Straßen im LK SOE
 VE: 34-B059-25 I u. E Bundesstraßen im LK SOE 2025
 LV: 34B05925 luE Bundesstraßen LK SOE 2025

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0004. Forts. ...					
	Schraffenbake Größe 1000 x 250 mm doppelseitig. Energieversorgung nach Wahl des AN. Einsatzzeit über 7 bis 14 Tage.				
01.01.0005.	21.105/905.09 TA Kontrolle d. Verkehrss. an Arb.st. Kontrolle der Verkehrssicherung an Arbeitsstellen einschließlich temporärer Verkehrsschilder, vorübergehender Markierungen, transportabler Lichtsignalanlagen, baulicher Leitelemente und transportabler Schutzeinrichtungen gemäß ZTV-SA durchführen. Die Kontrolle ist unmittelbar nach deren Durchführung zu erfassen und zu dokumentieren. Arbeits- und Hilfsmittel sind vom AN zu stellen und dem AG jederzeit zugänglich zu machen. Die Kontrolle der Umleitungsstrecke wird gesondert vergütet. Dokumentation der Kontrolle 'im Bautagebuch'	4,00	d,..,..
	Zwischensumme 01.01.			,..
01.02.	Erdbau				
01.02.0001.	24.106/110.00.11.01 Oberboden abtragen und lagern Oberboden ggf. einschließlich Vegetationsdecke abtragen und lagern. Oberboden in regelmäßig geformten Mieten locker aufsetzen. Ansaat und Mähen einer Decksaat werden gesondert vergütet. Beschreibung der Homogenbereiche nach Unterlagen des AG. Dicke des Abtrages bis 10 cm. Oberboden innerhalb der Baustelle lagern. Abrechnung nach Abtragsprofilen.	5,00	m3,..,..
01.02.0002.	24.106/243.90.10.01 TA Baustoff liefern und einbauen Geeigneten Baustoff liefern, in Auftragsbereichen profilgerecht einbauen und verdichten. Baustoff 'Mineralgemisch' Einbaustelle = Auftragsbereich nach Unterlagen des AG. Abrechnung nach Auftragsprofilen.	22,00	m3,..,..
01.02.0003.	24.106/250.01 Planum herstellen Planum herstellen nach Unterlagen des AG. Verformungsmodul Ev2 = 45 MPa.	100,00	m2,..,..
01.02.0004.	24.106/150.01.02.11 Oberboden des AG andecken Gelagerten Oberboden des AG profilgerecht andecken. Ho-	5,00	m3,..,..
					...Forts. 01.02.0004.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00001152	I und E an B-Straßen im LK SOE
VE:	34-B059-25	I u. E Bundesstraßen im LK SOE 2025
LV:	34B05925	IuE Bundesstraßen LK SOE 2025

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.02.0004. Forts. ...					
	mogenbereiche nach Unterlagen des AG. Andeckung auf Böschungen. Vorhandene Böschung vor Auftrag des Oberbodens aufrauen und mit Rillen versehen. Dicke der Andeckung über 5 bis 15 cm. Oberboden innerhalb der Baustelle aufnehmen. Abrechnung nach Auftragsprofilen.				
01.02.0005.	24.106/520.20.12.01.00 Graben herstellen	15,00	m,..,..
	Graben herstellen. Boden bzw. Fels profilgerecht lösen. In gewachsenem Boden. Homogenbereiche nach Unterlagen des AG. Sohlenbreite = 0,30 m. Grabentiefe über 0,50 bis 0,75 m. Boden bzw. Fels nach Wahl des AN verwerten.				
	Zwischensumme	01.02.		,..
01.03. Straßenaustattung					
01.03.0001.	21.129/057.20.02 Leitpfosten abbauen	3,00	St,..,..
	Leitpfosten abbauen. Abbauteil = Sockelleitpfosten. Abbauteile innerhalb der Baustelle sortiert nach Unterlagen des AG lagern.				
01.03.0002.	21.129/412.20.00.10 Leitpfosten des AG aufstellen	3,00	St,..,..
	Leitpfosten des AG aufstellen. Sockelleitpfosten, Länge 1,20 m. Leitpfosten lagern innerhalb der Baustelle.				
	Zwischensumme	01.03.		,..
	Zwischensumme	01.		,..

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00001152	I und E an B-Straßen im LK SOE
VE:	34-B059-25	I u. E Bundesstraßen im LK SOE 2025
LV:	34B05925	IuE Bundesstraßen LK SOE 2025

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
02.	B171 Trinkwasserschutz Hennersdorf				
02.00.	BE				
02.00.0001.	19.101/107.21	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
	Baustelle einrichten				
	Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird - betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten, Lager-schuppen und dgl., soweit erforderlich, antransportieren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasser-, Fern-sprechanschluss sowie Entsorgungseinrichtungen und dgl. für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Bei Bedarf Lagerplätze, sonstige Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Oberbodenarbeiten einschl. Beseitigen von Aufwuchs für die Baustellenein-richtung, soweit erforderlich, ausführen. Flächen be-schaffen, sofern die vom AG zur Verfügung gestellten nicht ausreichen. Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschl. Mieten, Pacht, Gebühren und dgl. werden nicht mit dieser Pauschale, sondern mit den Einheitspreisen der betreffenden Teilleistungen vergütet. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Einrichten der Bau-stelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungs-verzeichnisses. Zufahrt zur Baustelle vorhanden.				
02.00.0002.	19.101/112.02	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
	Baustelle räumen				
	Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Räumen der Baustelle ge-sonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungs-verzeichnisses.				
	Zwischensumme	02.00.		,..
02.01.	Verkehrssicherung				
02.01.0001.	21.105/130.12.02.00.34	1,00	St,..,..
	Verkehrssicherung läng.Dauer durchf				
	Verkehrssicherung von längerer Dauer betriebsfertig aufbauen, vorhalten, warten, instand setzen, betreiben				

...Forts. 02.01.0001.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00001152 I und E an B-Straßen im LK SOE
VE: 34-B059-25 I u. E Bundesstraßen im LK SOE 2025
LV: 34B05925 IuE Bundesstraßen LK SOE 2025

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

02.01.0001. Forts. ...

und abbauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle der Verkehrssicherung wird nicht gesondert vergütet. Vorübergehende Markierung, transportable Lichtsignalanlage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transportable Schutzeinrichtung werden gesondert vergütet. Verkehrssicherung an Arbeitsstelle. Nach Verkehrskonzept des AG. Verkehrssicherung nach Disposition des AN umsetzen. Einsatzzeit über 7 bis 14 Tage. Verkehrsrechtliche Anordnung nach Unterlagen des AG einholen und zugehörige Unterlagen erstellen. Erforderliche Ortsbesichtigungen zur Erstellung der Planunterlagen für die verkehrsrechtliche Anordnung durchführen. Anfallende Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnung über 100,00 Euro bis 200,00 Euro.

02.01.0002. 21.105/505.21.21.01 1,00 St,..

Transp. LSA f. Engst. aufb. u. abb.
Transportable Lichtsignalanlage (LSA) für Engstelle einschließlich Energieversorgung aufbauen, in Betrieb nehmen und abbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung, Instandsetzung und Betreiben werden gesondert vergütet. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. 70 v. H. des Preises werden nach betriebsfertigem Aufbau, der Rest nach Abbau vergütet. LSA Typ C, verkehrsabhängige Steuerung. Verbindung nach Wahl des AN. Entfernung der Signalgeberstandorte über 50,00 m bis 100,00 m. Energieversorgung nach Wahl des AN. Verkehrstechnische Unterlage bestehend aus Signallageplan, Berechnungen, Zwischenzeitenmatrix, Signalzeitenplan erstellen.

02.01.0003. 21.105/515.01 2,00 Std,..

Transport. Lichtsignalanlage vorh.
Transportable Lichtsignalanlage (LSA) vorhalten, warten, instand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle wird gesondert vergütet. Transportable LSA wie in Vorposition beschrieben.

02.01.0004. 21.105/415.02.00.01.03 15,00 St,..

Absp.g.,Warneinr. aufb.,abb.u.vorh.
Absperrgerät oder Warneinrichtung betriebsfertig aufbauen, vorhalten, warten, instand setzen, betreiben und abbauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle wird gesondert vergütet.

...Forts. 02.01.0004.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00001152 I und E an B-Straßen im LK SOE
 VE: 34-B059-25 I u. E Bundesstraßen im LK SOE 2025
 LV: 34B05925 IuE Bundesstraßen LK SOE 2025

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
02.01.0004. Forts. ...					
	Schraffenbake Größe 1000 x 250 mm doppelseitig. Energieversorgung nach Wahl des AN. Einsatzzeit über 7 bis 14 Tage.				
02.01.0005.	21.105/905.09 TA Kontrolle d. Verkehrss. an Arb.st. Kontrolle der Verkehrssicherung an Arbeitsstellen einschließlich temporärer Verkehrsschilder, vorübergehender Markierungen, transportabler Lichtsignalanlagen, baulicher Leitelemente und transportabler Schutzeinrichtungen gemäß ZTV-SA durchführen. Die Kontrolle ist unmittelbar nach deren Durchführung zu erfassen und zu dokumentieren. Arbeits- und Hilfsmittel sind vom AN zu stellen und dem AG jederzeit zugänglich zu machen. Die Kontrolle der Umleitungsstrecke wird gesondert vergütet. Dokumentation der Kontrolle 'im Bautagebuch'	2,00	d,..,..
	Zwischensumme 02.01.			,..
02.02.	Erdbau				
02.02.0001.	24.106/243.90.10.01 TA Baustoff liefern und einbauen Geeigneten Baustoff liefern, in Auftragsbereichen profilgerecht einbauen und verdichten. Baustoff 'gebrochene Mineralstoffe, Korngröße 8 - 64, ohne Feinanteile' Einbaustelle = Auftragsbereich nach Unterlagen des AG. Abrechnung nach Auftragsprofilen.	3,00	m3,..,..
	Zwischensumme 02.02.			,..
	Zwischensumme 02.			,..

Langtext-/Preis-Verzeichnis
Zusammenstellung

Projekt: M00001152 I und E an B-Straßen im LK SOE
VE: 34-B059-25 I u. E Bundesstraßen im LK SOE 2025
LV: 34B05925 luE Bundesstraßen LK SOE 2025

OZ	GB in EUR
----	-----------

LV 34B05925

00. B172 Deckener. östl. Krietzschwitz

00.00.	BE,...
00.01.	Verkehrssicherung,...
00.02.	Erdbau,...
00.03.	Asphalt,...
00.04.	Markierung,...
	Summe 00.,...

01. B172 Ertüchtigung Hst Kleinebenheit

01.00.	BE,...
01.01.	Verkehrssicherung,...
01.02.	Erdbau,...
01.03.	Straßenaustattung,...
	Summe 01.,...

02. B171 Trinkwasserschutz Hennersdorf

02.00.	BE,...
02.01.	Verkehrssicherung,...
02.02.	Erdbau,...

**Langtext-/Preis-Verzeichnis
Zusammenstellung**

Projekt:	M00001152	I und E an B-Straßen im LK SOE
VE:	34-B059-25	I u. E Bundesstraßen im LK SOE 2025
LV:	34B05925	IuE Bundesstraßen LK SOE 2025

OZ	GB in EUR
-----------	------------------

Summe 02.

.....

Langtext-/Preis-Verzeichnis
Zusammenstellung

Projekt: M00001152 I und E an B-Straßen im LK SOE
VE: 34-B059-25 I u. E Bundesstraßen im LK SOE 2025
LV: 34B05925 IuE Bundesstraßen LK SOE 2025

OZ		GB in EUR
----	--	-----------

LV 34B05925

00.	B172 Deckener. östl. Krietzschwitz,..
01.	B172 Ertüchtigung Hst Kleinebenheit,..
02.	B171 Trinkwasserschutz Hennersdorf,..

Zusammenstellung des Angebotes

Summe der Abschnitte (netto),..
Angebotssumme (netto),..
+ 19,00 v.H. Umsatzsteuer (MwSt),..
Angebotssumme (brutto),..

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 18

Bezeichnung der Bauleistung:

M00001152	I und E an Bundesstraßen im LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
34-B059-25	I und E Bundesstraßen Landkreis SOE 2025

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen

1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Beginn der Ausführung

Spätestens Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am (Datum)

Frühestens, Spätestens **12**...Werktage nach Zuschlagserteilung

Frühestens am, Spätestens am(Datum)

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:

.....
.....
.....

Wird vorstehend keine ausdrückliche Aussage zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

Spätestens Werktage nach

Einzelfristen für

1.2.1 = spätestens Werktage nach

1.2.2 = spätestens Werktage nach

1.2.3 = spätestens Werktage nach

1.2.4 = spätestens Werktage nach

1.2.5 = spätestens Werktage nach

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

Spätestens am **28.11.2025** (Datum)

Einzelfristen für

1.3.1 = spätestens (Datum)

1.3.2 = spätestens (Datum)

1.3.3 = spätestens (Datum)

1.3.4 = spätestens (Datum)

1.3.5 = spätestens (Datum)

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

1.4.1 = Kalendertage

1.4.2 = Kalendertage

1.4.3 = Kalendertage

1.4.4 von bis (Datum)

1.4.5 von bis (Datum)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

..... % nach 1.2.1 % nach 1.2.2 % nach 1.2.3

..... % nach 1.2.4 % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

..... % nach 1.3.1 % nach 1.3.2 % nach 1.3.3

..... % nach 1.3.4 % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

..... % nach 1.4.1 % nach 1.4.2 % nach 1.4.3

..... % nach 1.4.4 % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollen-
dung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 30..... Kalendertage festgelegt.

4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Frei

9 Beschleunigungsvergütung

Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.5 EUR (netto)/Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt EUR (netto) begrenzt.

10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)

.....

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Keine

Siehe beigefügte Unterlage

12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)

13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells

Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen: HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen

HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel

HVA B-StB Beschleunigungsvergütung

HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell

.....

.....

Bezeichnung der Bauleistung:

M00001152	I und E an Bundesstraßen im LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
34-B059-25	I und E Bundesstraßen Landkreis SOE 2025

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben. Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. ¹⁾ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

.....
.....

4. ¹⁾ Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),

- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ¹⁾ Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtet werden.

6. ¹⁾ Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder oder an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. ¹⁾ Bauablaufplan

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Haupt-gewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

7. Nutzung der Möglichkeit eRechnung

Ab sofort besteht die Möglichkeit der elektronischen Rechnungslegung unter Verwendung der Rechnungseingangsplattform OZG-RE: <https://xrechnung-bdr.de/>

Die Leitweg-ID der Niederlassung Meißen des LASuV lautet: 14-0706093LASUV04-63

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben

Hinweis: Bei den mit „¹⁾“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.